



Brüssel, den 15.12.2016
COM(2016) 793 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE
PARLAMENT**

**zur förmlichen Bestätigung, dass eine Reihe von Rechtsakten der Union im
Umweltbereich, die gemäß der Richtlinie 91/692/EWG des Rates angenommen wurden,
überholt sind**

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE
PARLAMENT**

**zur förmlichen Bestätigung, dass eine Reihe von Rechtsakten der Union im
Umweltbereich, die gemäß der Richtlinie 91/692/EWG des Rates angenommen wurden,
überholt sind**

1. EINLEITUNG

Die Mitteilung betrifft die Aufhebung der Richtlinie des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien („Richtlinie 91/692/EWG“). In ihr wird Bezug genommen auf überholte Rechtsakte der Kommission, die mit der Richtlinie 91/692/EWG in Zusammenhang stehen und sich auf verschiedene Bereiche der EU-Umweltpolitik auswirken, d. h. auf die Bereiche Abfallpolitik, Klimaschutz und Treibhausgasemissionen, Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen und Wasserpolitik.

Die Aufhebung der Richtlinie 91/692/EWG ist eine der ersten Maßnahmen, die im Rahmen des Fitness-Checks der Umweltüberwachung und -berichterstattung¹ angekündigt wurden.

Die Ergebnisse der juristischen Analyse der Berichterstattung im Rahmen der Richtlinie 91/692/EWG sind in der Begründung zum entsprechenden Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Anforderungen an die vereinheitlichte Berichterstattung und somit zur Änderung mehrerer Rechtsvorschriften der EU zusammengefasst². Darüber hinaus findet sich eine detailliertere Analyse in einer begleitenden Studie, die als Hintergrundinformation getrennt veröffentlicht wurde³.

2. VORSCHLÄGE FÜR MASSNAHMEN ZUR AUFHEBUNG DER RICHTLINIE 91/692/EWG

In der vorliegenden Mitteilung wird förmlich bestätigt, dass elf gemäß der Richtlinie 91/692/EWG erlassene und noch in Kraft befindliche Durchführungsbeschlüsse überholt sind. Sie ergänzt den in Abschnitt 1 genannten Vorschlag für einen Beschluss und zwei Vorschläge für Beschlüsse der Kommission⁴ zur Aufhebung von zwei Durchführungsrechtsakten, die ihre Rechtswirkung verloren haben, jedoch aus verfahrenstechnischen Gründen später im Wege eines Ausschussverfahrens von der Kommission aufgehoben werden.

In Anhang I werden die betreffenden Durchführungsbeschlüsse der Kommission aufgeführt und wird begründet, weshalb der jeweilige Rechtsakt überholt ist. Diesen Rechtsakten ist gemein, dass sie alle ihre Rechtswirkung verloren haben und hinsichtlich

¹ Siehe Fahrplan: http://ec.europa.eu/smart-regulation/roadmaps/docs/2017_env_002_monitoring_and_reporting_obligations_en.pdf

² Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 87/217/EWG des Rates, der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 86/278/EWG des Rates und der Richtlinie 94/63/EG des Rates in Bezug auf Verfahrensregeln auf dem Gebiet der Umweltberichterstattung und zur Aufhebung der Richtlinie 91/692/EWG des Rates.

³ Abrufbar unter: http://ec.europa.eu/environment/legal/reporting/other_actions_en.htm

⁴ Geplante Beschlüsse der Kommission zur Aufhebung des Beschlusses 2011/92/EU der Kommission zur Einführung eines Fragebogens für den ersten Bericht über die Durchführung der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die geologische Speicherung von Kohlendioxid (ABl. L 37 vom 11.2.2011, S. 19) und zur Aufhebung des Beschlusses 2010/681/EU der Kommission über einen Fragebogen für Berichte der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Durchführung der Richtlinie 1999/13/EG des Rates über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei der Verwendung organischer Lösungsmittel bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen entstehen, für den Zeitraum 2011–2013 (ABl. L 292 vom 10.11.2010, S. 65).

des Zeitraums, für den sie galten, überholt sind, weil sie ausgelaufen sind oder ihre Rechtsgrundlage nicht mehr in Kraft ist. Sie wurden anhand objektiver Kriterien ermittelt, die gewährleisten, dass sie keine Rechtswirkung mehr haben und alle mit ihnen verbundenen Verpflichtungen erfüllt wurden.

3. ENTSCHEIDUNGEN/BESCHLÜSSE, DIE IN KRAFT BLEIBEN

Unbeschadet des Vorschlags für eine Aufhebung der Richtlinie 91/692/EWG werden mehrere Durchführungsbeschlüsse, die im Rahmen dieser Richtlinie erlassen wurden, in Kraft bleiben.

Die Entscheidungen/Beschlüsse zur Festlegung von Fragebögen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates sind weiterhin gültig und relevant. Die jährlichen Berichte der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG beruhen auf diesen Fragebögen, liefern wichtige Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie und dienen als Grundlage für die Ausarbeitung eines EU-weiten Berichts. Bei den betreffenden Entscheidungen/Beschlüssen handelt es sich um:

- Durchführungsbeschluss 2014/166/EU der Kommission vom 21. März 2014 zur Änderung des Beschlusses 2005/381/EG in Bezug auf den Fragebogen für die Berichterstattung über die Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 1726)⁵,
- Entscheidung 2005/381/EG der Kommission vom 4. Mai 2005 zur Einführung eines Fragebogens für die Berichterstattung über die Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 1359)⁶ und
- Entscheidung 2006/803/EG der Kommission vom 23. November 2006 zur Änderung der Entscheidung 2005/381/EG zur Einführung eines Fragebogens für die Berichterstattung über die Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 5546)⁷.

Darüber hinaus bleiben die folgenden Entscheidungen/Beschlüsse im Bereich des Abfallrechts ebenfalls in Kraft, da diese die einzigen Instrumente zur Überwachung der Durchführung der einschlägigen Richtlinien sind:

⁵ ABl. L 89 vom 25.3.2014, S. 45.

⁶ ABl. L 126 vom 19.5.2005, S. 43.

⁷ ABl. L 329 vom 25.11.2006, S. 38.

- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 18.4.2012 zur Einführung eines Fragebogens für Berichte der Mitgliedstaaten über die Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle⁸,
- Entscheidung 2004/249/EG der Kommission vom 11. März 2004 über einen Fragebogen für Berichte der Mitgliedstaaten über die Umsetzung der Richtlinie 2002/96/EG⁹ (über Elektro- und Elektronik-Altgeräte),
- Entscheidung 2007/151/EG der Kommission vom 6. März 2007 zur Änderung der Entscheidungen 94/741/EG und 97/622/EG hinsichtlich der Fragebögen für den Bericht über die Durchführung der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und die Durchführung der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle¹⁰,
- Entscheidung 2000/738/EG der Kommission vom 17. November 2000 über einen Fragebogen für die Berichte der Mitgliedstaaten über die Durchführung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien¹¹,
- Entscheidung 2001/753/EG der Kommission vom 17. Oktober 2001 über einen Fragebogen zur Erstellung der Berichte der Mitgliedstaaten über die Umsetzung der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge¹²,
- Entscheidung 97/622/EG der Kommission vom 27. Mai 1997¹³ über die Durchführung bestimmter Richtlinien auf dem Abfallsektor und
- Entscheidung 94/741/EG der Kommission vom 24. Oktober 1994 über die Fragebögen für die Berichte der Mitgliedstaaten über die Durchführung bestimmter Abfallrichtlinien¹⁴.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Im Rahmen der Vereinfachung von Rechtsakten der Kommission hat die Kommission Folgendes beschlossen:

- Die in Anhang II aufgeführten Rechtsakte werden aus dem Bestand der gültigen EU-Rechtsvorschriften (*Acquis*) entfernt.
- Das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union wird aufgefordert, diese Rechtsakte aus dem Fundstellennachweis des geltenden Unionsrechts zu streichen.
- Anhang II wird im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht.

⁸ C(2012) 2384 final.

⁹ ABl. L 78 vom 16.3.2004, S. 56.

¹⁰ ABl. L 67 vom 7.3.2007, S. 7.

¹¹ ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 24.

¹² ABl. L 282 vom 26.10.2001, S. 77.

¹³ ABl. L 256 vom 19.9.1997, S. 13.

¹⁴ ABl. L 296 vom 17.11.1994, S. 42.

ANHANG I

Besondere Begründung dafür, dass auf der Richtlinie 91/692/EWG beruhende Entscheidungen/Beschlüsse für überholt erklärt werden

- Durchführungsbeschluss 2011/632/EU der Kommission vom 21. September 2011 zur Festlegung eines Fragebogens für die Berichterstattung über die Durchführung der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbrennung von Abfällen¹⁵. Die Rechtsgrundlage – Richtlinie 2000/76/EG – wurde zum 7. Januar 2014 durch die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industriemissionen aufgehoben. Der Fragebogen wird nicht mehr verwendet und ist überholt.
- Entscheidung 2007/531/EG der Kommission vom 26. Juli 2007 über einen Fragebogen für Berichte der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Durchführung der Richtlinie 1999/13/EG des Rates über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen, für den Zeitraum 2008–2010¹⁶. Die Rechtsgrundlage – Richtlinie 1999/13/EG des Rates – wurde zum 7. Januar 2014 durch die Richtlinie 2010/75/EU aufgehoben. Der Fragebogen wird nicht mehr verwendet und ist überholt.
- Entscheidung 2003/241/EG der Kommission vom 26. März 2003 zur Änderung der Entscheidung 1999/391/EG der Kommission vom 31. Mai 1999 über den Fragebogen zur Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) (Durchführung der Richtlinie 91/692/EWG des Rates)¹⁷. Die Rechtsgrundlage – Richtlinie 96/61/EG des Rates – wurde zum 18. Februar 2008 durch die Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung aufgehoben, die wiederum durch die Richtlinie 2010/75/EU des Rates aufgehoben wurde. Der Fragebogen wird nicht mehr verwendet und ist überholt.
- Entscheidung 2002/605/EG der Kommission vom 17. Juli 2002 über den Fragebogen zur Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen¹⁸. Die Rechtsgrundlage – Richtlinie 96/82/EG des Rates – wurde zum 1. Juni 2015 durch die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates aufgehoben. Der Fragebogen hat seine Rechtswirkung verloren, wird nicht mehr verwendet und ist überholt.

¹⁵ ABl. L 247 vom 24.9.2011, S. 54.

¹⁶ ABl. L 195 vom 27.7.2007, S. 47.

¹⁷ ABl. L 89 vom 5.4.2003, S. 17.

¹⁸ ABl. L 195 vom 24.7.2002, S. 74.

- Entscheidung 1999/391/EG der Kommission vom 31. Mai 1999 über den Fragebogen zur Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC)¹⁹ (Durchführung der Richtlinie 91/692/EWG des Rates). Die Rechtsgrundlage – Richtlinie 96/61/EG des Rates – wurde zum 18. Februar 2008 durch die Richtlinie 2008/1/EG aufgehoben, die wiederum durch die Richtlinie 2010/75/EU aufgehoben wurde. Der Fragebogen wird nicht mehr verwendet und ist überholt.
- Entscheidung 1999/314/EG der Kommission vom 9. April 1999 über den Fragebogen zur Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen²⁰. Die Rechtsgrundlage – Richtlinie 96/82/EG des Rates – wurde zum 1. Juni 2015 durch die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates aufgehoben. Der Fragebogen hat seine Rechtswirkung verloren, wird nicht mehr verwendet und ist überholt.
- Entscheidung 98/184/EG der Kommission vom 25. Februar 1998 zum Fragebogen für die Berichte der Mitgliedstaaten über die Umsetzung der Richtlinie 94/67/EG des Rates über die Verbrennung gefährlicher Abfälle (Umsetzung der Richtlinie 91/692/EWG des Rates)²¹. Die Rechtsgrundlage – Richtlinie 94/67/EG des Rates – wurde zum 28. Dezember 2005 durch die Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen aufgehoben, die zum 7. Januar 2014 durch die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen aufgehoben wurde. Der Fragebogen wird nicht mehr verwendet und ist überholt.
- Entscheidung 96/511/EG der Kommission vom 29. Juli 1996 über die in den Richtlinien 80/779/EWG, 82/884/EWG, 84/360/EWG und 85/203/EWG des Rates vorgesehenen Fragebögen²². Die Rechtsgrundlage – Richtlinie 84/360/EWG des Rates – wurde zum 30. Oktober 2007 durch die Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung²³ aufgehoben. Darüber hinaus wurden die Rechtsgrundlagen, die Richtlinien 80/779/EWG und 82/884/EWG des Rates, zum 1. Januar 2005 aufgehoben, und die Richtlinie 85/203/EWG des Rates wurde zum 19. Juli 2001 durch die Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft aufgehoben, die wiederum zum 10. Juni 2010 durch die Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa²⁴ aufgehoben wurde. Die Fragebögen werden nicht mehr verwendet und sind überholt.

¹⁹ ABl. L 148 vom 15.6.1999, S. 39.

²⁰ ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 43.

²¹ ABl. L 67 vom 7.3.1998, S. 48.

²² ABl. L 213 vom 22.8.1996, S. 16.

²³ ABl. L 24 vom 29.1.2008, S. 8.

²⁴ ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1.

- Entscheidung 96/302/EG der Kommission vom 17. April 1996 über die Erstellung eines Formulars zur Informationsübermittlung nach Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle²⁵. Die Rechtsgrundlage – Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates – wurde zum 24. Februar 2006 durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates²⁶ aufgehoben. Der Fragebogen wird nicht mehr verwendet und ist überholt.
- Entscheidung 92/446/EWG der Kommission vom 27. Juli 1992 über die Fragebögen zu den Wasserrichtlinien²⁷ wurde durch die Entscheidung 95/337/EG der Kommission vom 25. Juli 1995 über die Fragebögen zu den Wasserrichtlinien geändert. Die Fragebögen, die durch diese Entscheidungen eingeführt wurden, enthielten Verweise auf mehrere Wasserschutz-Rechtsvorschriften, die entweder durch die Richtlinie 2000/60/EG des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik aufgehoben oder aber geändert wurden, ohne die Richtlinie 91/692/EWG für Berichterstattungszwecke zu verwenden. Die Fragebögen werden daher nicht mehr verwendet und sind überholt.
- Entscheidung 95/337/EG der Kommission vom 25. Juli 1995 zur Änderung der Entscheidung 92/446/EWG über die Fragebögen zu den Wasserrichtlinien²⁸. Der Fragebogen, der durch diese Entscheidung eingeführt wurde, enthielt Verweise auf mehrere Wasserschutz-Rechtsvorschriften, die entweder durch die Richtlinie 2000/60/EG des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik aufgehoben oder aber geändert wurden, ohne die Richtlinie 91/692/EWG für Berichterstattungszwecke zu verwenden. Der Fragebogen wird daher nicht mehr verwendet und ist überholt.

²⁵ ABl. L 116 vom 11.5.1996, S. 26.

²⁶ ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1.

²⁷ ABl. L 247 vom 27.8.1992, S. 10.

²⁸ ABl. L 200 vom 24.8.1995, S. 1.

ANHANG II

Liste der aus dem aktiven Acquis zu entfernenden Rechtsakte

- 1) Durchführungsbeschluss 2011/632/EU der Kommission vom 21. September 2011 (ABl. L 247 vom 24.9.2011, S. 54)
- 2) Entscheidung 2007/531/EG der Kommission vom 26. Juli 2007 (ABl. L 195 vom 27.7.2007, S. 47)
- 3) Entscheidung 2003/241/EG der Kommission vom 26. März 2003 (ABl. L 89 vom 5.4.2003, S. 17)
- 4) Entscheidung 2002/605/EG der Kommission vom 17. Juli 2002 (ABl. L 195 vom 24.7.2002, S. 74)
- 5) Entscheidung 1999/391/EG der Kommission vom 31. Mai 1999 (ABl. L 148 vom 15.6.1999, S. 39)
- 6) Entscheidung 1999/314/EG der Kommission vom 9. April 1999 (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 43)
- 7) Entscheidung 98/184/EG der Kommission vom 25. Februar 1998 (ABl. L 67 vom 7.3.1998, S. 48)
- 8) Entscheidung 96/511/EG der Kommission vom 29. Juli 1996 (ABl. L 213 vom 22.8.1996, S. 16)
- 9) Entscheidung 96/302/EG der Kommission vom 17. April 1996 (ABl. L 116 vom 11.5.1996, S. 26)
- 10) Entscheidung 92/446/EWG der Kommission vom 27. Juli 1992 (ABl. L 247 vom 27.8.1992, S. 10)
- 11) Entscheidung 95/337/EG der Kommission vom 25. Juli 1995 zur Änderung der Entscheidung 92/446/EWG vom 27. Juli 1992 (ABl. L 200 vom 24.8.1995, S. 1)